

09. Oktober 2017

Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Bundeshaus West  
3003 Bern

## **Offener Brief zur sich verschärfenden Situation von abgewiesenen tibetischen Flüchtlingen**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Angesichts der sich verschärfenden Situation tibetischer Flüchtlinge in der Schweiz richten die unterzeichnenden Tibet-Organisationen einen dringenden Appell an Sie, sich für eine Lösung der gegenwärtigen, schier aussichtslos scheinenden Lage anzunehmen.

Seit der Annexion Tibets in den 50-er Jahren nimmt die Repression in Tibet stetig zu. Die Tibeter sind mittlerweile zur Minderheit im eigenen Land geworden. Mit zahlreichen Massnahmen werden Tibeter diskriminiert und zur Assimilation gezwungen, so dass der Dalai Lama von einem „kulturellen Genozid“ spricht.

In der Schweiz leben rund 7500 Tibeter, die als Flüchtlinge seit 1960 in drei Wellen in unser Land gekommen sind: 1959, 1980, und seit 2008 anhaltend bis heute. Wurden die tibetischen Flüchtlinge anfangs in der Schweiz mit offenen Armen empfangen und später als „Musterimmigranten“ gelobt, hat sich die Praxis Ihres Departements inzwischen drastisch verschärft.

Bei den Flüchtlingen wird nicht mehr „Tibet“ als Heimatland vermerkt, sondern sie werden als chinesische Staatsangehörige behandelt. Inzwischen sind rund 300 Tibeterinnen und Tibeter, die teilweise schon lange hier leben, von einem Negativ-Entscheid betroffen und erhielten eine Wegweisungsverfügung aus der Schweiz. Das SEM ist der Auffassung, dass diese Tibeter nicht glaubhaft ihre Herkunft aus Tibet nachweisen können oder aus einem angeblich sicheren Drittstaat, wie Indien oder Nepal, eingereist sind. Beide Länder haben die Genfer Flüchtlingskonvention nicht unterzeichnet.

Rückführungen nach Tibet (Volksrepublik China), werden in der geltenden Rechtsprechung von vornherein ausgeschlossen. Damit leben die Betroffenen nach Nichtanerkennung hier unter unwürdigen Bedingungen mit Nothilfe. Den Betroffenen ist es praktisch unmöglich, in Tibet die vom SEM verlangten Herkunftsnachweise wie zum Beispiel Geburtsurkunden zu erlangen. Indien und Nepal verweigern ihre Hilfe, den Betroffenen Identitätsdokumente auszustellen. Somit können die Flüchtlinge mangels Dokumenten die Schweiz nicht verlassen und sind hier im „Niemandland“ gefangen.

Zwei Wegweisungen aus der Schweiz wurden durch die Medien bekannt: eine junge Frau wurde im Februar 2017 nach Nepal ausgeschafft und ist seither dort unter menschenunwürdigen Bedingungen in Haft; ein Tibeter wurde im Oktober 2016 nach Indien deportiert, kurz bevor seine Partnerin das gemeinsame Kind in der Schweiz zur Welt brachte. Aufgrund dieser Vorfälle herrscht

eine grosse Verunsicherung in der tibetischen Diaspora. Angesichts der Ausweglosigkeit hat sich ein junger Mann tibetischer Herkunft in der Schweiz im September das Leben genommen. Er beklagte in einem Abschiedsbrief seine Verzweiflung über die verweigernde Haltung des SEM und forderte das SEM auf, von Wegweisungen abzusehen.

Angesichts der ausweglosen Situation bitten wir Sie dringend um eine Wiedererwägung der Negativentscheide. Wir haben grosse Zweifel, dass freiwillig rückkehrende Flüchtlinge angemessenen Schutz vor Verhaftung nach der Wegweisung geniessen. Wir bitten Sie daher auch, die Massnahmen zum Schutz der Rückkehrenden und Ausgeschaffenen nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls zu verstärken.

Höflich weisen wir auf die Interpellation von Nationalrätin Barbara Gysi und weiteren Mitgliedern der Parlamentarischen Gruppe für Tibet vom 29. September 2017 hin, in welcher dem Bundesrat nochmals detailliert die prekäre Situation hinsichtlich der Identitätsdokumente geschildert wird. Zusätzlich haben die Unterzeichnenden in einem Appell die Vereinten Nationen auf die Lage aufmerksam gemacht und um ihre Hilfe gebeten.

Hochachtungsvoll,



Tenzin Nyingbu, Präsident der Tibeter Gemeinschaft in der Schweiz und Liechtenstein, TGSL



Thomas Büchli, Präsident der Gesellschaft Schweizerisch-Tibetische Freundschaft, GSTF



Palmo Brunner, Co-Präsidentin des Vereins Tibeter Jugend in Europa, VTJE



Pema Lamdark, Präsidentin der Tibetischen Frauenorganisation Schweiz, TFOS

TGSL, Binzstrasse 15, 8045 Zürich

GSTF, Binzstrasse 15, 8045 Zürich

VTJE, Binzstrasse 15, 8045 Zürich

TFOS, Hinterdorfstrasse 46, 8405 Winterthur

P.P. CH-3003 Bern GS-EJPD

Gesellschaft Schweizerisch-Tibetische  
Freundschaft (GSTF)  
Herr Thomas B chli  
Pr sident  
Binzstrasse 15  
8045 Z rich

Bern, 7. November 2017

Sehr geehrter Herr B chli

Ich bedanke mich f r Ihr Schreiben vom 9. Oktober 2017, in dem Sie mir Ihre Sorge zur Situation von abgewiesenen Asylsuchenden tibetischer Ethnie in der Schweiz mitteilen

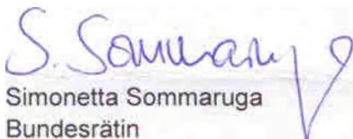
Vorab versichere ich Ihnen, dass das SEM Kenntnis von den in Ihrem Schreiben aufgef hrten Einzelf llen hat. Sie werden allerdings verstehen, dass es meinem Departement aus Datenschutzgr nden nicht m glich ist, sich zu Einzelf llen zu  ussern, wenn keine Vertretungsvollmachten vorliegen. Zum von Ihnen erw hnten, tragischen Suizid m chte ich aber dennoch festhalten, dass diese Person beh rdlich nicht registriert war und demnach auch kein Asylgesuch in der Schweiz gestellt hat

Zur Praxis nderung betreffend die Erfassung der Staatsangeh rigkeit in den Ausl nderausweisen verweise ich auf die Ausf hrungen in meiner Antwort an Sie vom 11. September 2015, die weiterhin uneingeschr nkt Geltung haben. In dieser Antwort habe ich festgehalten, dass mit der Korrektur der Staatsangeh rigkeit auf den Ausl nderausweisen keine  nderungen des Aufenthaltsstatus, noch irgendwelche v lkerrechtlichen Verpflichtungen oder Nachteile verbunden sind

Die Entscheidpraxis des SEM betreffend abgewiesener Asylsuchender tibetischer Ethnie stützt sich auf ein Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVGer) vom Mai 2014. Demnach anerkennt die Schweiz chinesische Staatsangehörige tibetischer Ethnie als Flüchtlinge, sofern nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie im Besitze eines Aufenthaltsstatus oder einer Staatsangehörigkeit eines Drittstaats sind. Wenn Personen tibetischer Ethnie im Asylverfahren hingegen unglaubhafte Angaben über ihre behauptete Sozialisierung in der Volksrepublik (VR) China machen, sind die Asylbehörden gehalten, den Vollzug der Wegweisung an den bisherigen Aufenthaltsort zu prüfen. Wegweisungen nach China werden aber keine ausgesprochen.

Ich versichere Ihnen, dass das SEM jedes Asylgesuch sorgfältig prüft. Das SEM hält sich dabei an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, welche dem Phänomen der Sekundärmigration Rechnung trägt. Es besteht deshalb keine Veranlassung, auf sämtliche Negativentscheide zurückzukommen. Nach einem ablehnenden Entscheid steht aber jeder betroffenen Person der Rechtsweg offen.

Mit besten Grüßen

  
Simonetta Sommaruga  
Bundesrätin

Geht auch an:

- Herr Tenzin Nyingbu, Präsident der Tibeter Gemeinschaft in der Schweiz und Liechtenstein, TGSL
- Frau Palmo Brunner, Co-Präsidentin des Vereins Tibeter Jugend in Europa, VTJE
- Frau Pemo Lamdark, Präsidentin der Tibetischen Frauenorganisation Schweiz, TFOS